Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG)

WaStrAbG

Ausfertigungsdatum: 23.12.2016

Vollzitat:

"Bundeswasserstraßenausbaugesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 29.12.2016 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.12.2016 I 3224 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 3 dieses G am 29.12.2016 in Kraft getreten.

§ 1

- (1) Das Netz der Bundeswasserstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.
- (2) Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 13 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und für die Planfeststellung, einschließlich der vorläufigen Anordnung, nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes verbindlich.

δ2

- (1) Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bedarfsplan vorgesehen sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Eine Baumaßnahme, die nicht in den Bedarfsplan aufgenommen ist, kann durchgeführt werden, wenn für sie im Einzelfall der Bedarf besonders nachgewiesen wird.

§ 3

Der Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen und die entsprechenden Pläne für andere Verkehrsträger sind im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufeinander abzustimmen.

§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ob der Bedarfsplan der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Die Anpassung erfolgt durch Gesetz.

§ 5

- (1) Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Fünfjahrespläne auf.
- (2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBI. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 6

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Bundeswasserstraßennetzes nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 3225)

Abschnitt 1 Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs

lfd. Nr.	Vorhaben
1	VDE 17 (Hannover - Magdeburg - Berlin)
2	Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (Südstrecke)
3	Anpassung der Mittelweser für das 2,50 m abgeladene GMS (Basisvariante)
4	Neubau Schleuse Minden
5	Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals (Weststrecke)
6	Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (Östlich Gelsenkirchen)
7	Bau der 2. Schleusenkammer Trier an der Mosel
8	Fahrrinnenvertiefung am Main zwischen Wipfeld und Limbach
9	Ersatzneubau des Schiffshebewerks Niederfinow an der Havel-Oder-Wasserstraße
10	Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals
11	Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe

Abschnitt 2 Neue Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs (**VB-E (in Fettdruck)** und VB)

(VB-E (in Fettdruck) und VB)		
lfd. Nr.	Vorhaben	
1	Abladeoptimierung der Fahrrinnen am Mittelrhein	
2	Fahrrinnenvertiefung des Untermains bis Aschaffenburg	
3	Fahrrinnenanpassung der Außenweser	
4	Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals	
5	Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Süd)	
6	Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord)	
7	Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals (WDK) bis Marl und Ersatzneubau der "Großen Schleusen" sowie Brückenhebung bei Ersatzneubau	
8	Vertiefung der Außenems	
9	Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals (Oststrecke)	
10	Neutrassierung der Saatsee-Kurve am Nord-Ostsee-Kanal	
11	Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock	
12	Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing-Vilshofen (Variante A)	
13	Abladeverbesserung und Sohlenstabilisierung am Rhein zwischen Duisburg und Stürzelberg	
14	Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Wismar	
15	Anpassung des Dortmund-Ems-Kanals (Nordstrecke)	
16	Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße	
17	Ausbau des Stichkanals Salzgitter einschließlich Ersatzneubau zweier Schleusen	
18	Ausbau des Küstenkanals einschließlich Ersatzneubau zweier Schleusen	
19	Vorgezogener Ersatzneubau einer Schleuse in Lüneburg-Scharnebeck am Elbe-Seitenkanal	

lfd. Nr.	Vorhaben
20	Verlängerung der Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen
21	Bau von sieben 2. Schleusenkammern an der Mosel
22	Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals
23	Ausbau des Stichkanals Hildesheim
24	Schleuse Kleinmachnow am Teltowkanal (ausschließlich in Bezug auf ihren Erhalt)

Erläuterungen:

VDE = Verkehrsprojekt Deutsche Einheit

VB = Vordringlicher Bedarf

 $\label{eq:VB-E} \textbf{VB-E} = \textbf{Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung}$